

Tennisclub Rot-Weiß Olzheim

Satzung

§1

Der am 16.6.1986 in Olzheim gegründete Verein trägt den Namen Tennisclub Rot-Weiß Olzheim e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Olzheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bitburg eingetragen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland und der zuständigen Fachverbände. Spieljahre und Geschäftsjahre beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, besonders des Jugendsports.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Der Verein besteht aus aktiven (spielenden) Mitgliedern, inaktiven (unterstützenden) Mitgliedern und nicht stimmberechtigten Jugendlichen. Er unterhält eine eigene Jugendabteilung.

§7

Stimmberechtigt sind die aktiven und inaktiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder ab 10 Jahren Stimmrecht.

§8

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Es kann insbesondere wegen der unter §13 genannten Gründe abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist erforderlich. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§9

Änderungen der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr, sowie der Höhe des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Neben der Zahlung des Jahresbeitrages ist jedes Mitglied ab 14 Jahren verpflichtet, im Jahr Arbeitsstunden für den Verein zu leisten oder für jede nicht geleistete Arbeitsstunde am Ende des Jahres einen festgelegten Betrag zu zahlen. Zahl der Arbeitsstunden und der Betrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§10

Für besondere Zwecke zu erhebende Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

§11

Der Austritt aus dem Club ist jeweils zum 30.6. und zum 31.12. zulässig. Der Austritt muss sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand Befreiung von der Einhaltung dieser Frist gewähren. Vorstandsmitglieder müssen beim 1. Vorsitzenden kündigen. Der 1. Vorsitzende muss beim 2. Vorsitzenden kündigen. Das ausscheidende Mitglied hat bis zu seinem Austritt sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachzukommen.

§12

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
 2. angemessene Geldstrafe
 3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

§13

Über den Ausschluss eines Mitglieds, sowie die Maßreglungen gegen ein Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es trotz wiederholter Aufforderung seine finanziellen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt oder Anordnungen des Vereins nicht nachkommt,
- wenn ehrenrührige Handlungen vorliegen oder wenn eine Verurteilung wegen unehrenhafter Handlung durch ein Gericht ausgesprochen wird.

§14

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§15

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)
- Schriftführer(in)
- Sport- Jugendwart(in)

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)

Jede(r) ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung vor. Der (die) erste Vorsitzende beruft Vorstand und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe. Er (sie) wird im Bedarfsfall von dem (der) zweiten Vorsitzenden vertreten. Der (die) Schriftführer(in) hat über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Diese sind von ihm (ihr) selbst und dem (der) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§16

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er setzt insbesondere die Platz-, Spiel- und Ranglistenordnung fest. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) ersten Vorsitzenden.

§17

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim; bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los. Liegt für die Wahl nur ein Wahlvorschlag für ein Vorstandsmitglied vor, so kann durch Handzeichen gewählt werden. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Spieljahres ausscheidet oder dauernd verhindert ist, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine(n) Stellvertreter(in), der die gleichen Rechte und Pflichten hat.

§18

Die Kassengeschäfte liegen in den Händen des (der) Kassenführers(in). Der (die) erste Vorsitzende ist ebenfalls zeichnungsberechtigt. Die Kassenbücher sind geordnet zu führen und jährlich abzuschließen. Die Kassenführung wird nach jedem Spieljahr von zwei Revisoren geprüft, die von der vorherigen Mitgliederversammlung gewählt wurden. Die Prüfung ist dem Vorstand unterschrieben mit Kommentar zur Kenntnis zu geben.

§19

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis Ende April jeden Jahres stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt Prüm einzuladen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Wenn in dieser Satzung nichts anderes ausgesagt wird, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in hervorragender Weise um den Club verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss muss mit einer 3/4 Mehrheit gefasst werden.

§20

Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Olzheim, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2008 genehmigt.